

Hausordnung Fresco und Trapez

Diese Hausordnung ist ein integrierender Bestandteil der Allgemeinen Bestimmungen und des Mietvertrages.

1. Rücksichtnahme

Alle Bewohnenden sind gebeten, sich für ein gutes Wohnklima zu engagieren. Höflichkeit, Rücksichtnahme, Toleranz und Hilfsbereitschaft sind Voraussetzungen für ein angenehmes Zusammenleben.

2. Lärm

Jeder unnötige Lärm ist zu unterlassen. Zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr ist auf die Nachtruhe besondere Rücksicht zu nehmen. Musik und Gespräche sind in dieser Zeit auf Zimmerlautstärke zu reduzieren.

3. Fenster

Während der Heizperiode sind die Fenster, insbesondere die Kippfenster, geschlossen zu halten. Es ist nicht erlaubt, diese während längerer Zeit offen stehen zu lassen. Sinnvoll ist kurzes, periodisches Lüften. In den Wohnungen, die über eine kontrollierte Lüftung verfügen, erübrigt sich zusätzliches Lüften. Hier sind während der Heizperiode die Fenster geschlossen zu halten.

4. Sicherheit

- Die Haus- und Hintereingangstüren müssen ins Schloss gezogen werden. Die doppelte Schlüsseldrehung beim Schloss der Wohnungstüre gewährt grösstmögliche Sicherheit.
- Informieren Sie sich immer erst über die Gegensprechanlage, bevor Sie mit dem Türöffner jemandem Einlass gewähren.

5. Balkon

- Beim Grillieren auf den Balkonen ist auf die Mitbewohnenden gebührend Rücksicht zu nehmen.
- Pflanzengefässe dürfen nur auf dem Balkonboden oder in einer sturmsicheren Halterung auf der Brüstung stehen. Das Anhängen von Pflanzengefässen an den Brüstungen oder Geländern ist nicht erlaubt. Die Halterungen können beim Hauswart bezogen werden.
- Sonnenstoren, Balkon- und Seitenvorhänge dienen als Sonnenschutz und müssen bei Sturm und nassem Wetter eingefahren resp. festgemacht werden.

6. Treppenhaus

- Das Treppenhaus dient im Brandfall als Fluchtweg und muss gemäss Verordnung der Feuerpolizei jederzeit freigehalten werden und für Rettungskräfte passierbar sein.
- Das Abstellen und Lagern von privaten Gegenständen wie z.B. Schuhe, Pflanzen etc. im Treppenhaus, in Korridoren und in den allgemeinen Räumlichkeiten ist aus Sicherheitsgründen nicht gestattet.
- Der Schuhkasten bei der Wohnungstüre, der Eigentum der Baugenossenschaft ist, darf gerne zur Lagerung von Schuhen benutzt werden.
- Das Abstellen von Kinderwagen im Eingangsbereich ist verboten.
- Dekorationen für Feste oder Feiertage können vorübergehend angebracht werden.

7. Estrich (wenn vorhanden)

- Die Nischen, Gänge und Trocknungsräume sind freizuhalten.
- Pro Wohnung darf ein solider, mit Namen angeschriebener Schrank im öffentlich zugänglichen Bereich stehen, sofern dies nicht hinderlich ist.

8. Keller (ohne Neubau)

- Die vorhandenen Nischenräume im Fresco sind für Transportmittel des täglichen Gebrauchs reserviert (Kinderwagen, Rollstühle, Velos, Dreiräder, usw.).
- Die Gänge dienen als Fluchtwege und sind vollständig freizuhalten.

9. Waschküche / Waschordnung

- Die Waschküche und der Trocknungsraum sind nach jeder Benützung zu reinigen.
- Jede Hausgemeinschaft erstellt ihren Waschplan selbst. Die im Turnus anfallenden Arbeiten wie Reinigen der Fenster, Türen etc. sind ebenfalls hausintern zu regeln.
- Bei hausintern unlösbaren Problemen betreffend Waschküche/Trocknungsraum legt die Verwaltung die entsprechenden Wasch- und Reinigungspläne fest.

10. Entsorgung

- Kehrriechsäcke (Züri-Sack) sind in den Containern zu deponieren.
- Küchenabfälle, Schnittblumen und Topfpflanzen ohne Töpfe können in den Bio-Abfalltonnen entsorgt werden.
- In die Waschbecken, Badewannen und WC-Schüsseln dürfen keine Lebensmittelreste, Abfälle oder giftige Substanzen geworfen werden.

11. Schneeräumung

Die Schneeräumung von der Haustüre bis zur Strasse/Weg liegt in der Verantwortung der Hausgemeinschaft. Schneeschaufeln sowie Streusalz sind in jedem Haus vorhanden.

12. Parkierung

Die Besucherparkplätze am Wachterweg dürfen ausschliesslich für Kurzbesuche benutzt werden. Das Parkieren von Fahrzeugen ist auf dem Areal der Baugenossenschaft ausserhalb der bezeichneten Parkfelder verboten. Dies gilt insbesondere für die Auffahrten und Kiesplätze bei den Häusern an der Hofwiesenstrasse.

13. Geltung

Der Wohn-/Mietbereich beginnt hinter der Wohnungstüre und endet mit der Balkonbrüstung.

Diese Hausordnung ist für alle Bewohnende und deren Besucherinnen und Besucher sowie Gäste verbindlich. Für sämtliche Folgen, welche auf die Missachtung der Hausordnung zurückzuführen sind, haftet die betreffende Mieterschaft selbst. Der Vermieter trifft die nötigen Massnahmen zur Durchsetzung der Hausordnung.

Zürich, 16.01.2024